

§ 186 MagBeG § 186

MagBeG - Magistrats-Bedienstetengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2025

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können den Bediensteten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, oder aus sonstigen besonderen Anlässen Belohnungen gezahlt werden.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at